

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 München, den 30. Juni 1990

Datum	Inhalt	Seite
28. 6. 1990	Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) 2129-2-1-U / 2129-1-1-U / 2129-2-3-U / 2132-1-I / 230-1-U	213
28. 6. 1990	Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) 9210-1-W / 9212-1-I / 923-2-W / 923-4-W / 95-6-W / 960-1-W	220
26. 6. 1990	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug gentechnikrechtlicher Vorschriften (Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung – ZustVGenT) 200-94-U	223

2129-2-1-U

Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG)

Vom 28. Juni 1990

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Erster Teil

Ziele der Abfallwirtschaft, Pflichten der öffentlichen Hand

Art. 1

Ziele der Abfallwirtschaft

(1) ¹Ziele der Abfallwirtschaft sind,

1. den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
2. Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
3. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Bauschutt und kompostier-

bare Stoffe, weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung),

4. stofflich nicht verwertbare Abfälle so zu behandeln, daß sie umweltverträglich verwertet oder abgelagert werden können (Abfallbehandlung); die thermische Behandlung ist nur für solche Abfälle zulässig, für die die Maßnahmen nach Nummern 1 bis 3 ausgeschöpft werden,
5. nicht verwertbare oder nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern (Abfallablagerung).

²Die Ziele sind so zu verwirklichen, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Abfallgesetzes – AbfG) nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht durch eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.

(2) Jeder einzelne soll durch sein Verhalten dazu beitragen, daß die Ziele der Abfallwirtschaft erreicht werden.

(3) Zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft wirkt der Freistaat Bayern im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere hin auf

1. das abfallarme Herstellen, Be- und Verarbeiten und Inverkehrbringen von Erzeugnissen,
2. die Erhöhung der Gebrauchsdauer und Haltbarkeit von Erzeugnissen,
3. die Steigerung der Wiederverwendung von Erzeugnissen,
4. die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur Verwertung von Abfällen,
5. die Verminderung des Schadstoffgehalts von Abfällen.

Art. 2

Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben vorbildhaft dazu beizutragen, daß die Ziele des Art. 1 Abs. 1 erreicht werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen sind insbesondere verpflichtet,

1. bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei ihrem sonstigen Handeln, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind,
2. Dritte zu einer Handhabung entsprechend Nummer 1 vertraglich zu verpflichten, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen.

(3) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen des Absatzes 2 beachten.

Zweiter Teil

Träger der Abfallentsorgung

Art. 3

Entsorgungspflichtige Körperschaften

(1) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden haben als zuständige Körperschaften im Sinn des § 3 Abs. 2 AbfG die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen. ²Sie erfüllen damit eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. ³Die Landkreise können durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung den kreisangehörigen Gemeinden oder deren Zusammen-

schlüssen mit deren Zustimmung übertragen, wenn eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist und die Festlegungen des Abfallentsorgungsplans nicht entgegenstehen. ⁴Das Einsammeln, Befördern und Kompostieren pflanzlicher Abfälle allein oder zusammen mit organischen Bestandteilen von Abfällen aus Haushaltungen kann der Landkreis im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden oder ihren Zusammenschlüssen übertragen; auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse soll der Landkreis diese Aufgaben übertragen. ⁵Die kreisangehörigen Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Durchführung von Verwertungsmaßnahmen in ihrem Gebiet; vor der Festlegung solcher Maßnahmen hat ihnen der Landkreis Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Die nach Absatz 1 verpflichteten Körperschaften (entsorgungspflichtige Körperschaften) können Abfälle, die sie wegen ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen können (§ 3 Abs. 3 AbfG), mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Satzung oder Anordnung für den Einzelfall von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. ²Dies gilt auch für Verpackungsabfälle oder sonstige hausmüllähnliche Abfälle, die in großen Mengen in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, wenn sie die entsorgungspflichtige Körperschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand stofflich verwerten kann und dem Besitzer oder einem von ihm zu beauftragenden Dritten Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

(3) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften wirken in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, daß möglichst wenig Abfall entsteht. ²Insbesondere beraten sie die Abfallbesitzer über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. ³Sie bestellen Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

(4) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, getrennt von den sonstigen Abfällen einzusammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern. ²Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Art. 4

Verbot der Wegnahme getrennt bereitgestellter Abfälle

Abfälle, die der überlassungspflichtige Besitzer (§ 3 Abs. 1 AbfG) in Erfüllung einer satzungsrechtlichen Verpflichtung (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 oder 4) oder einer entsprechenden Empfehlung getrennt von den sonstigen Abfällen zum Einsammeln durch die entsorgungspflichtige Körperschaft oder deren Beauftragten bereitgestellt hat, dürfen Dritte nicht an sich nehmen.

Art. 5
Satzungen
zur Regelung der kommunalen
Abfallentsorgung

(1) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften regeln durch Satzung den Anschlußzwang (Art. 18 der Landkreisordnung, Art. 24 der Gemeindeordnung) und die Überlassungspflicht (§ 3 Abs. 1 AbfG). ²Sie können insbesondere bestimmen, in welcher Art, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind. ³Die Besitzer von Abfällen sind zur getrennten Überlassung zu verpflichten, soweit die getrennte Erfassung der Abfälle der Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten oder der ordnungsgemäßen sonstigen Entsorgung förderlich oder in einer Rechtsverordnung nach § 14 AbfG vorgeschrieben ist. ⁴In den Fällen des Satzes 3 kann auch verlangt werden, Abfälle an zentralen Sammelstellen zu überlassen, soweit das Einsammeln am Anfallort nur mit erheblichem Aufwand möglich und das Verbringen zur Sammelstelle den Besitzern zumutbar ist. ⁵Satzungen kreisangehöriger Gemeinden sollen spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

(2) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden erheben für die Entsorgung der Abfälle Gebühren. ²In den Fällen des Art. 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden die Gebühren von den kreisangehörigen Gemeinden oder ihren Zusammenschlüssen erhoben, soweit Abfälle ihnen überlassen oder von ihnen ohne Überlassung eingesammelt werden. ³Soweit für bestimmte Abfälle nur einzelne Maßnahmen der Entsorgung (§ 1 Abs. 2 AbfG) übertragen werden, bemißt die für das Einsammeln zuständige Körperschaft die Gebühren so, daß hierin auch die Entgelte eingeschlossen sind, die der anderen Körperschaft für die Durchführung der ihr obliegenden Maßnahmen zustehen.

(3) Zur Deckung des Investitionsaufwands für ihre öffentlichen Entsorgungseinrichtungen können die entsorgungspflichtigen Körperschaften auch Beiträge erheben.

(4) ¹Soweit die Entsorgung der Abfälle einzelner Besitzer nach Art oder Menge besondere Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Aufwendungen erfordert, können wegen der daraus entstehenden Mehrkosten von den Besitzern besondere Gebühren und Beiträge erhoben werden. ²Für diese Gebühren und Beiträge kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(5) ¹Für die Gebühren- und Beitragserhebung gelten Art. 2 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 5, Art. 5, 8 und 12 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß

1. Mustersatzungen vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern erlassen werden,
2. die Satzungsgenehmigung von der nach Art. 22 zuständigen Behörde erteilt wird,
3. nicht genehmigungspflichtige Satzungen kreisangehöriger Gemeinden der nach Art. 22 zuständigen Behörde vorgelegt werden,

4. Beiträge auch von Gewerbetreibenden erhoben werden können,
5. zu den ansatzfähigen Kosten auch die durch Rückstellungen nicht gedeckten Aufwendungen für notwendige Vorkehrungen an den nach dem 10. Juni 1972 stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen sowie die Aufwendungen für Maßnahmen nach Art. 3 Abs. 3 und Art. 21 gehören,
6. im Rahmen des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips entsprechend den Abfallmengen progressiv gestaffelte Gebühren erhoben werden können, um Anreize zur Vermeidung von Abfällen zu schaffen.

²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Satzung Bundes- oder Landesrecht oder fachlichen Erfordernissen der Abfallwirtschaft widerspricht.

Art. 6

Zusammenschlüsse

(1) ¹Entsorgungspflichtige (§ 3 Abs. 2 und 4 AbfG) können nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammenwirken, insbesondere sich zu Zweckverbänden zusammenschließen. ²Entsorgungspflichtige Körperschaften können auch zu Zweckverbänden zusammengeschlossen werden, sofern dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, insbesondere wenn dadurch

1. die Erfüllung der Entsorgungspflicht durch die Verpflichteten erst möglich wird,
2. von Abfallentsorgungsanlagen ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit vermieden werden können,
3. die Entsorgung insgesamt wirtschaftlicher gestaltet werden kann.

(2) ¹Entsorgungspflichtige Körperschaften können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auch an Gesellschaften des privaten Rechts beteiligen. ²Art. 91 der Gemeindeordnung, Art. 79 der Landkreisordnung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.

Art. 7

Besondere Einrichtungen

Der Freistaat Bayern kann unter Heranziehung der Entsorgungspflichtigen besondere Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (§ 3 Abs. 3 AbfG), schaffen, übernehmen oder sich an derartigen Einrichtungen selbst beteiligen.

Dritter Teil

Abfallentsorgungsplan, Abfallbilanz und Entsorgungsvorsorgenachweis

Art. 8

Abfallentsorgungsplan

(1) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen stellt nach Anhörung der Entsorgungspflichtigen oder ihrer Spitzenver-

bände und der berührten Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände mit Zustimmung des Landtags einen Abfallentsorgungsplan (§ 6 AbfG) als Rechtsverordnung auf. ²Im Abfallentsorgungsplan sind über die Festlegungen nach § 6 Abs. 1 AbfG hinaus Festlegungen über Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung einschließlich Verwertungszielen und -quoten und zur getrennten Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle zu treffen. ³Der Abfallentsorgungsplan kann in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann auf Antrag eines Entsorgungspflichtigen Ausnahmen von den Festlegungen des Abfallentsorgungsplans zulassen, wenn die Ziele des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und des Abfallentsorgungsplans nicht beeinträchtigt werden und sonstige Belange des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. ²Werden die Belange anderer Entsorgungspflichtiger berührt, sind diese vor der Entscheidung zu hören.

Art. 9

Abfallbilanz

(1) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften erstellen bis zum 31. März jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der angefallenen Abfälle sowie deren Verwertung und sonstige Entsorgung. ²Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, ist dies zu begründen.

(2) Die Abfallbilanz ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

Art. 10

Entsorgungsvorsorgenachweis

(1) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften stellen in einem Entsorgungsvorsorgenachweis die beabsichtigten Maßnahmen zur Verwertung und sonstigen Entsorgung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Abfälle jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren im voraus dar. ²Die Betroffenen und berührte Verbände sind vor der erstmaligen Erstellung und bei Fortschreibungen mit wesentlichen Änderungen zu hören.

(2) Der Entsorgungsvorsorgenachweis ist jährlich fortzuschreiben und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Vierter Teil

Abfallentsorgungsanlagen

Abschnitt I

Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren

Art. 11

Veränderungssperre

(1) ¹Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes –

BayVwVfG) oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber den Betroffenen (Art. 73 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG) an dürfen bis zum Abschluß des Verfahrens auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallentsorgungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. ²Veränderungen, die auf rechtlich zulässige Weise vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) ¹Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für danach entstehende Vermögensnachteile vom Träger der Abfallentsorgungsanlage nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld verlangen. ²Der Eigentümer einer vom Plan betroffenen Fläche kann vom Träger der Abfallentsorgungsanlage ferner verlangen, daß dieser die Fläche zu Eigentum übernimmt, wenn es dem Eigentümer wegen der Veränderungssperre wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, die Fläche in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. ³Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen; im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.

(3) ¹Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender Abfallentsorgungsanlagen kann die zuständige Behörde auf der Grundlage des Abfallentsorgungsplans Planungsgebiete festlegen. ²Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. ³Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. ⁴Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. ⁵Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) ¹Die Festlegung eines Planungsgebiets ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. ²Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. ³Planungsgebiete sind in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Art. 12

Enteignung

Zur Ausführung eines Plans, der für eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende ortsfeste Abfallentsorgungsanlage festgestellt wurde, kann nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung enteignet werden.

Art. 13

Genehmigungsverfahren

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen nach § 7 Abs. 2 AbfG sind mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Die Unterlagen müssen die Zeichnungen und Erläuterungen enthalten, die das Vorhaben, seinen Anlaß und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

(3) Anträge mit unvollständigen oder mangelhaften Unterlagen können abgelehnt werden, wenn der Antragsteller innerhalb einer ihm gesetzten Frist die Mängel nicht behoben hat.

(4) Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und die Betroffenen sind zu hören.

(5) ¹Die Entscheidung ergeht schriftlich. ²Sie ist dem Antragsteller und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen.

Art. 14

Verfahrensunterlagen

Die Unterlagen zu Anträgen auf Planfeststellung oder Genehmigung von Anlagen zur thermischen Behandlung oder Ablagerung von Abfällen (Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG, Art. 13 Abs. 2) müssen auch die Maßnahmen zur Vermeidung und stofflichen Verwertung der Abfälle im Einzugsbereich der Anlage darstellen und erkennen lassen, warum nach dem Stand der Technik andere Behandlungsformen nicht in Betracht kommen.

Art. 15

Abnahme,
Verantwortlichkeit der Beteiligten

(1) ¹Die Errichtung und Änderung von Abfallentsorgungsanlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahme durch die zuständige Behörde. ²Vor der Abnahme darf die Abfallentsorgungsanlage nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.

(2) Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten in den Art. 58 bis 61 der Bayerischen Bauordnung gelten entsprechend.

Art. 16

Nachträgliche Entscheidungen

(1) ¹Ein Planfeststellungsbeschluß oder eine Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei Abfallentsorgungsanlagen, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurden oder mit deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt begonnen worden war, die Stilllegung oder die Einschränkung ihres Betriebs angeordnet werden.

(2) ¹Ist zu erwarten, daß der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen wird, kann der Betrieb der Abfallentsorgungsanlage zeitweise, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, untersagt werden. ²Dies ist nur zulässig, wenn die Beeinträchtigungen nicht während des Betriebs der Abfallentsorgungsanlage in angemessener Zeit beseitigt werden können.

(3) Stellen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 eine Enteignung dar, so ist nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu leisten.

Abschnitt II

Beseitigung und Stilllegung
von Abfallentsorgungsanlagen

Art. 17

Baueinstellung,
Beseitigungsanordnung, Betriebsuntersagung

¹Wird eine Abfallentsorgungsanlage ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschluß, ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den darin enthaltenen Festsetzungen errichtet, betrieben oder geändert, so kann die zuständige Behörde die Einstellung der Bauarbeiten oder die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen oder den Betrieb untersagen. ²Eine Beseitigungsanordnung darf nur erlassen werden, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann. ³Anordnungen nach Satz 1 gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern. ⁴Die zuständige Behörde kann verlangen, daß ein Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens gestellt wird.

Art. 18

Pflichten des Inhabers untersagter
Abfallentsorgungsanlagen

(1) Wird der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage nach § 9 Satz 2 AbfG oder nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 17 Satz 1 untersagt, so ist deren Inhaber verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder zu unterbinden, insbesondere um die mit der Abfallentsorgungsanlage verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

(2) Um die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen.

Art. 19

Stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen

(1) ¹Die ehemaligen Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, die vor dem 1. Juni 1973 stillgelegt worden sind, haben das Gelände, das für die Abfallentsorgung verwendet worden ist, auf ihre Kosten zu rekultivieren oder sonstige Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. ²Die Kreisverwaltungsbehörde trifft die erforderlichen

Anordnungen. ³Sind Anordnungen gegen den ehemaligen Betreiber der Anlage nicht möglich oder nicht erfolgversprechend, so sollen sie gegen den Grundeigentümer gerichtet werden. ⁴Sind Anordnungen nach Satz 2 oder 3 nicht möglich oder nicht erfolgversprechend, so hat die Kreisverwaltungsbehörde die Maßnahme nach Satz 1 auf Kosten derjenigen durchzuführen, die sonst zur Durchführung verpflichtet wären. ⁵Satz 4 gilt nach Maßgabe des Art. 32 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes auch, wenn Anordnungen nach Satz 2 oder 3 erfolglos bleiben.

(2) Die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten haben die Durchführung der nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

Fünfter Teil

Finanzielle Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen

Art. 20

Gewährung von Finanzierungshilfen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Abfallgesetz und nach diesem Gesetz können Finanzierungshilfen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gewährt werden.

(2) ¹Vorhaben, die den Zielen des Art. 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 entsprechen, dürfen nur noch für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, danach nur als Mustervorhaben gefördert werden. ²In Ausnahmefällen können auch Maßnahmen gefördert werden, die der Erforschung oder Erprobung neuer Technologien für die Behandlung oder Ablagerung von Abfällen dienen.

(3) Die Finanzierungshilfen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Dringlichkeit des Vorhabens gewährt.

(4) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern die zur Durchführung der Finanzierung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 21

Finanzielle Förderung durch die Kommunen

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel private Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung unterstützen.

Sechster Teil

Sachliche Zuständigkeit, Anordnungen für den Einzelfall, Aufsicht

Art. 22

Sachliche Zuständigkeit

(1) ¹Zuständige Behörde im Sinn des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund der ge-

nannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie Anhörungsbehörde im Sinn des Art. 73 BayVwVfG ist die Regierung, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann einzelne Zuständigkeiten der Regierungen durch Rechtsverordnung einer bestimmten Regierung übertragen, wenn dies wegen besonderer Probleme im Vollzug oder im Hinblick auf die erforderliche Behördenausstattung zweckmäßig ist.

(2) ¹Das Landesamt für Umweltschutz überwacht die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen; ihm obliegt auch die Überwachung der nach dem 10. Juni 1972 stillgelegten Anlagen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AbfG). ²Abfallentsorgungsanlagen in einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieb, in einem Bohrloch oder in einem unterirdischen Hohlraum, der nicht unter Bergaufsicht steht, werden vom Bergamt überwacht; solange die bergbehördliche Aufsicht über den Betrieb besteht, überwacht das Bergamt die Abfallentsorgungsanlage auch nach deren Stilllegung. ³Die Überwachung von Grundstücken, auf denen vor dem 11. Juni 1972 Abfälle angefallen oder behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AbfG), obliegt der Kreisverwaltungsbehörde; für Grundstücke, die auch nach dem 10. Juni 1972 zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen genutzt worden sind, verbleibt es bei der Zuständigkeit nach Satz 1 oder 2. ⁴Im übrigen wird die Abfallentsorgung von der Regierung überwacht. ⁵Die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Behörden sind im Rahmen ihrer Aufgaben Überwachungsbehörde im Sinn des § 11 Abs. 4 AbfG. ⁶Überwachungsbehörde im Sinn des § 11 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 AbfG sind auch die entsorgungspflichtigen Körperschaften, soweit die Überwachung zur Erfüllung der Entsorgungsaufgabe erforderlich ist.

(3) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten der Regierung nach den Absätzen 1 und 2 auf die Kreisverwaltungsbehörden oder Bergämter und Zuständigkeiten des Landesamts für Umweltschutz nach Absatz 2 auf die Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden oder Bergämter zu übertragen.

Art. 23

Anordnungen für den Einzelfall

¹Die Regierung kann zur Verhütung oder Unterbindung von Verstößen gegen das Abfallgesetz, dieses Gesetz oder die auf Grund der genannten Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften Anordnungen für den Einzelfall treffen, soweit eine solche Ermächtigung nicht in anderen abfallrechtlichen Vorschriften enthalten ist; im Rahmen der Überwachungsaufgabe nach Art. 22 Abs. 2 Satz 3 werden die Anordnungen von der Kreisverwaltungsbehörde erlassen. ²Art. 22 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Im Rahmen seiner Überwachungsaufgabe nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 erläßt das Bergamt die Anordnungen nach Satz 1.

Art. 24

Beseitigung verbotener Ablagerungen

(1) Wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verpflichtet.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann die erforderlichen Anordnungen erlassen. ²Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so hat die Kreisverwaltungsbehörde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Art. 25

Aufsicht

¹Oberste Aufsichtsbehörde über den Vollzug des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. ²Die Vorschriften über die Kommunalaufsicht und das Bergwesen bleiben unberührt.

Siebter Teil**Ordnungswidrigkeiten**

Art. 26

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Geldbuße in mindestens gleicher Höhe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. getrennt bereitgestellte Abfälle entgegen dem Verbot des Art. 4 an sich nimmt,
2. entgegen den Verboten des Art. 11 Abs. 1 oder 3 Veränderungen vornimmt,
3. ohne Zustimmung nach Art. 15 Abs. 1 eine Abfallentsorgungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, Art. 17 Satz 1, Art. 18 Abs. 2, Art. 19 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder Art. 24 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Achter Teil**Anpassung sonstiger Landesgesetze und Inkrafttreten**

Art. 27

Anpassung sonstiger Landesgesetze an das Abfallgesetz des Bundes

(1) Das **Gesetz zur Ausführung des Altölgesetzes** (BayRS 2129-2-3-U) wird aufgehoben.

(2) Die **Bayerische Bauordnung** (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Art. 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164), wird wie folgt geändert:

1. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

Anlagen für Abwässer, Niederschlagswasser und Abfälle

Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die einwandfreie Beseitigung der Abwässer und des Niederschlagswassers sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gesichert ist.“

2. Art. 87 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Anlagen, die nach dem Abfallgesetz einer Genehmigung bedürfen,“.

(3) Das **Bayerische Immissionsschutzgesetz** (BayRS 2129-1-1-U), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchst. a werden die Worte „Abfallbeseitigungsanlagen im Sinn des Abfallbeseitigungsgesetzes“ durch die Worte „Abfallentsorgungsanlagen im Sinn des Abfallgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ durch das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt.

2. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) für Abfallentsorgungsanlagen sowie für Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke im Sinn von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a die Regierung,“.

b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Art. 1 Abs. 3 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; die Worte „Art. 15 Abs. 3 und 5“ werden durch die Worte „Art. 22 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

3. In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Satzteil „nach §§ 34 und 35 BImSchG“ durch den Satzteil „nach §§ 34, 35 und 37 BImSchG“ ersetzt.

(4) Art. 2 Nr. 9 Buchst. c des **Bayerischen Landesplanungsgesetzes** (BayRS 230-1-U) erhält folgende Fassung:

„c) die Erfordernisse der überörtlichen Abfallentsorgung beachtet werden.“

Art. 28

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayerisches Abfallgesetz) vom 25. Juni 1973 (BayRS 2129-2-1-U) außer Kraft.

München, den 28. Juni 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

9210-1-W

Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk)

Vom 28. Juni 1990

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Erster Teil

Oberste Landesbehörden

Art. 1

(1) Oberste Landesbehörde auf dem Gebiet des Verkehrswesens ist, außer in den Fällen des Absatzes 2, das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Oberste Landesbehörde für die Aufgaben der Straßenverkehrs-Ordnung, für die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr, für das Fahrlehrerwesen und für die Verkehrserziehung ist das Staatsministerium des Innern.

Zweiter Teil

Straßenverkehr

Art. 2

Straßenverkehrsbehörden

Straßenverkehrsbehörden im Sinn der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind

1. die Gemeinden (örtliche Straßenverkehrsbehörden),
2. die Landratsämter, die kreisfreien Gemeinden, die Großen Kreisstädte (untere Straßenverkehrsbehörden); für die Bundesautobahnen nehmen die Autobahndirektionen für ihren Amtsbereich die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörden wahr, soweit es sich um einen autobahnbezogenen Verkehr handelt,
3. die Regierungen (höhere Straßenverkehrsbehörden),
4. das Staatsministerium des Innern (oberste Straßenverkehrsbehörde).

Art. 3

Örtliche Straßenverkehrsbehörden

(1) Die örtlichen Straßenverkehrsbehörden erfüllen im Gemeindegebiet alle Aufgaben, welche § 45 StVO den Straßenverkehrsbehörden zuweist, soweit sich solche Maßnahmen ausschließlich auf Gemeindestraßen im Sinn des Art. 46 und sonstige öffentliche Straßen im Sinn des Art. 53 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie auf Verkehrsflächen beziehen, die zwar nach dem Straßen-

recht nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen, jedoch öffentliche Verkehrsflächen im Sinn des Straßenverkehrsrechts sind.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 sind die örtlichen Straßenverkehrsbehörden auch befugt, nach § 46 Abs. 1 StVO Ausnahmen zu genehmigen

1. von den Vorschriften über die Straßenbenutzung,
2. vom Verbot, in zweiter Reihe zu parken,
3. vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten,
4. von den Halt- und Parkverboten,
5. von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufs der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten,
6. von der Vorschrift, im Bereich eines Zonenhalteverbots (Zeichen 290 und 292 der StVO) nur während der dort vorgeschriebenen Zeit zu parken,
7. vom Verbot, Tiere von Kraftfahrzeugen und andere Tiere als Hunde von Fahrrädern aus zu führen,
8. vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen,
9. vom Verbot, Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten,
10. vom Verbot der Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen nur für die Flächen von Leuchtsäulen, an denen Haltestellenschilder öffentlicher Verkehrsmittel angebracht sind,
11. von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen, Richtzeichen oder Verkehrseinrichtungen angeordnet sind,
12. von dem Nacht- und Sonntagsparkverbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und für Fahrzeuganhänger über 2 t zulässiges Gesamtgewicht in bestimmten Gebieten innerhalb geschlossener Ortschaften.

Art. 4

Untere Straßenverkehrsbehörden

(1) Die unteren Straßenverkehrsbehörden erfüllen in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Aufgaben, welche die Straßenverkehrs-Ordnung den Straßenverkehrsbehörden zuweist, soweit nicht die örtlichen Straßenverkehrsbehörden oder die Autobahndirektionen zuständig sind.

(2) Die Großen Kreisstädte unterliegen auch dann der Fachaufsicht der höheren Straßenverkehrsbehörde, wenn sie Aufgaben als örtliche Straßenverkehrsbehörde erfüllen.

Art. 5

Höhere und Oberste Straßenverkehrsbehörden

Die höheren Straßenverkehrsbehörden und die oberste Straßenverkehrsbehörde nehmen die Aufgaben wahr, welche die Straßenverkehrs-Ordnung den höheren Verwaltungsbehörden und der zuständigen obersten Landesbehörde zuweist.

Art. 6

Übertragener Wirkungskreis

¹Soweit nach Art. 2 bis 4 Gemeinden Straßenverkehrsbehörden sind, erfüllen sie diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. ²Die Landratsämter sind Fachaufsichtsbehörden für die kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Straßenverkehrsbehörde.

Art. 7

Zuständigkeitsübertragung

Die oberste Straßenverkehrsbehörde kann Befugnisse, die den Straßenverkehrsbehörden durch die Straßenverkehrs-Ordnung zugewiesen sind, durch Rechtsverordnung auf andere Straßenverkehrsbehörden übertragen.

Art. 8

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für den Vollzug der Vorschriften über die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr zuständigen Stellen zu bestimmen, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, die für den Vollzug aller sonstigen Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung zu bestimmen, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt.

Dritter Teil

Sonstige Verkehrsbereiche

Art. 9

Luftverkehrsrecht

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ist zuständig, die den Ländern im Luftrecht obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr kann durch Rechtsverordnung die ihm nach Absatz 1 übertragenen Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Art. 10

Schifffahrt auf dem Bodensee

(1) Schifffahrtsvorschriften nach Art. 5 des Übereinkommens vom 1. Juni 1973 über die Schifffahrt auf dem Bodensee (BGBl II 1975 S. 1405), Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften zu ihrer Durchführung sowie Vorschriften zur Durchführung des Übereinkommens erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, soweit dessen Geschäftsbereich berührt wird, durch Rechtsverordnung.

(2) ¹Regelungen nach Absatz 1 können Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Schifffahrtsvorschriften vorsehen, insbesondere die Befugnis zum Anhalten und Betreten von Wasserfahrzeugen sowie zur Kontrolle von Ausweisen und amtlichen Papieren, die auf Grund der Schifffahrtsvorschriften mitgeführt werden müssen. ²Zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Abwendung von Gefahren und Nachteilen durch die Schifffahrt sowie aus Gründen des Gewässerschutzes können Regelungen nach Absatz 1 auch Benachrichtigungs-, Anzeige- und Duldungspflichten enthalten sowie den Entzug von Schifferpatent und Zulassung vorsehen.

(3) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 eingeschränkt.

(4) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund einer nach Absatz 1 erlassenen Verordnung ergangen ist.

Art. 11

Übereinkommen vom 1. September 1970
über internationale Beförderungen
leicht verderblicher Lebensmittel und
über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind
– ATP – (BGBl II 1974 S. 565)

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ist zuständig, für den Bereich des Straßenverkehrs

1. Prüfstellen nach Anlage 1 Anhang 1 Nr. 1 Satz 1 ATP zu bestimmen oder anzuerkennen,
2. nach Anlage 1 Anhang 2 Nrn. 29 und 49 ATP Prüfungsmethoden anzuwenden oder Sachverständige zu beauftragen.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig, Prüfungen nach Anlage 1 Anhang 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. c ATP zu verlangen. ²Örtlich zuständig ist für Straßenfahrzeuge, die im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugelassen sind, die Kreisverwaltungsbehörde, die das amtliche Kennzeichen zugeteilt hat.

Vierter Teil**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Art. 12

Ermächtigungen

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, in den Fällen der Nummern 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, die für den Vollzug der folgenden Vorschriften zuständigen Stellen zu bestimmen, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt:

1. Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl I S. 1573),
2. Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr vom 29. Januar 1976 (BGBl I S. 241),
3. Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl I S. 2121) sowie die darauf beruhenden Rechtsverordnungen,
4. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (BGBl II S. 1489),
5. Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (BGBl I S. 955), zuletzt geändert durch Art. 31 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes.

Art. 13

Übergangsbestimmung

Soweit landesrechtliche Vorschriften im Rang unter dem Landesgesetz auf den durch Art. 14 Abs. 2 Satz 2 aufgehobenen Regelungen beruhen oder auf sie verweisen, treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 14

Verweisungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrswesens vom 17. Oktober 1952 (BayRS 9210-1-W),
2. das Gesetz zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (BayRS 9212-1-I),
3. das Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (BayRS 923-2-W),
4. das Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 (BGBl II S. 565) über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind – DGATP – (BayRS 923-4-W),
5. das Gesetz über die Schifffahrt auf dem Bodensee (BayRS 95-6-W),
6. das Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern (BayRS 960-1-W).

München, den 28. Juni 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

200-94-U

**Verordnung
über die Zuständigkeit
zum Vollzug gentechnikrechtlicher Vorschriften
(Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung – ZustVGenT)**

Vom 26. Juni 1990

Auf Grund des § 31 des Gentechnikgesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl I S. 1080) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Vollzug des Gentechnikgesetzes

Für den Vollzug des Gentechnikgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Regierung zuständig, soweit sich nicht aus § 2 etwas anderes ergibt.

§ 2

Überwachung

¹Zuständige Behörden für die technische Überwachung sind für den Bereich des Schutzes der Beschäftigten einschließlich der Beamten, Studenten und Schüler das Gewerbeaufsichtsamt, für den Bereich der Gewässeraufsicht das Wasserwirtschaftsamt sowie das Landesamt für Wasserwirtschaft und im übrigen das Landesamt für Umweltschutz. ²Behördliche Anordnungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Überwachung erläßt die Regierung. ³Soweit dies zur Beseitigung dringender Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten, Beamten, Studenten und Schüler erforderlich ist, kann das Gewerbeaufsichtsamt vorläufige Anordnungen erlassen. ⁴Diese müssen durch die Regierung binnen einer Woche bestätigt werden; andernfalls verlieren sie ihre Wirksamkeit. ⁵Die Zuständigkeiten für die Überwachung nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist

1. die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben,
2. die Regierung von Oberfranken für die Regierungsbezirke Oberfranken und Oberpfalz und

3. die Regierung von Unterfranken für die Regierungsbezirke Unterfranken und Mittelfranken.

(2) Örtlich zuständig ist

1. das Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter Augsburg, Landshut, München-Land und München-Stadt,
2. das Gewerbeaufsichtsamt Regensburg für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter Bayreuth, Coburg und Regensburg, und
3. das Gewerbeaufsichtsamt Würzburg für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter Nürnberg und Würzburg.

§ 4

Aufsicht

Oberste Aufsichtsbehörde für den Vollzug des Gentechnikgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist

1. das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, soweit die Gewerbeaufsichtsämter zuständig sind,
2. das Staatsministerium des Innern, soweit die Wasserwirtschaftsämter und das Landesamt für Wasserwirtschaft zuständig sind, und
3. das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, soweit die Regierungen und das Landesamt für Umweltschutz zuständig sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

München, den 26. Juni 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134